

BGer 7B_1275/2024 vom 18. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1275_2024

FR: TF 7B_1275/2024 du 18 septembre 2025

IT: TF 7B_1275/2024 del 18 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde ist zulässigerweise (Art. 42 Abs. 1 BGG) in französischer Sprache verfasst. Da die angefochtene Stellungnahme in deutscher Sprache ergangen ist, ist auch das vorliegende Urteil in dieser Sprache zu verfassen (vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BGG).

E. 2

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 150 IV 103 E. 1).

E. 2.1

Vorliegend gibt es keinen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid im Sinne von Art. 78 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 90 BGG betreffend die Verweigerung des Zugangs des Beschwerdeführers zur Berufungsverhandlung vom 18. November 2024, die gleichentags erfolgte polizeiliche Räumung des Gerichtsgebäudes und die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Entschädigungsansprüche. Gemäss Art. 94 BGG kann indessen auch gegen das unrechtmässige Verweigern eines anfechtbaren Entscheids jederzeit (Art. 100 Abs. 7 BGG) Beschwerde geführt werden. Die an das Bundesgericht weitergeleitete Eingabe ist als Rechtsverweigerungsbeschwerde im Sinne von Art. 94 BGG entgegenzunehmen.

E. 2.2

Eine formelle Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt, obschon sie darüber befinden müsste (BGE 135 I 6 E. 2.1), oder wenn sie eine Eingabe nicht an die Hand nimmt und behandelt (BGE 149 II 209 E. 4.2; 144 II 184 E. 3.1; Urteile 2C_293/2023 vom 11. Juni 2025 E. 3.1; 6B_1408/2022 vom 17. Februar 2023 E. 4.5.2). Ob eine formelle Rechtsverweigerung vorliegt, prüft das Bundesgericht mit freier Kognition (BGE 149 II 209 E. 4.2 in fine; 144 II 184 E. 3.1 ; 135 I 6 E. 2.1).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer hat sich zweimal an das Obergericht des Kantons Bern gewandt und um Erlass eines anfechtbaren Entscheids betreffend die Verweigerung seines Zugangs zur Berufungsverhandlung vom 18. November 2024 ersucht: Einerseits mit Schreiben vom 18. November 2024, welches (unter anderem) vom Beschwerdeführer unterzeichnet und dem Obergericht am Tag der Berufungsverhandlung - nach den unbestritten gebliebenen Angaben des Beschwerdeführers - persönlich überreicht wurde. Andererseits mit Schreiben vom 19. November 2024, mit welchem der Beschwerdeführer um Erlass eines anfechtbaren Entscheids ersuchte, der sich nicht nur zur Verweigerung seines Zugangs zur Berufungsverhandlung, sondern darüber hinaus zur polizeilichen Räumung des

Gerichtsgebäudes äussern sollte (vgl. Sachverhalt lit. C.a).

Die einzige Reaktion seitens des Obergerichts war die Stellungnahme der verfahrensleitenden Präsidentin i.V. vom 22. November 2024. Selbst wenn in dieser Stellungnahme die (bereits erfolgte) Beschränkung der zur Berufungsverhandlung vom 18. November 2024 zugelassenen Zuschaueranzahl mit Hinweis auf Art. 70 StPO als gerechtfertigt und mit dieser Begründung die Rückerstattung der Auslagen des Beschwerdeführers bzw. die Gewährung von Schadenersatz oder Genugtuung als "nicht angezeigt" betrachtet wurde (vgl. Sachverhalt lit. C.b), kann darin kein anfechtbarer Entscheid der dafür zuständigen Behörde erblickt werden (siehe Urteil 7B_61/2022 vom 25. Juni 2024 E. 3.3 mit Hinweisen). Hinzu kommt, dass in der besagten Stellungnahme die am 18. November 2024 erfolgte polizeiliche Räumung des Gerichtsgebäudes gar nicht thematisiert wurde. Dies, obwohl der Beschwerdeführer im Schreiben vom 19. November 2024 auch diesbezüglich um Erlass eines anfechtbaren Entscheids ersucht hatte (vgl. Sachverhalt lit. C.a). Die polizeiliche Räumung thematisierte die Präsidentin i.V. erst vor Bundesgericht in ihrer Vernehmlassung vom 7. März 2025.

Gegen die Stellungnahme vom 22. November 2024 wandte sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25. November 2024 an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Die Anfechtung erfolgte indes ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass es sich bei dieser Stellungnahme um einen anfechtbaren Entscheid handle (vgl. Sachverhalt lit. C.c), was selbst von der Präsidentin i.V. in ihrer Vernehmlassung vor Bundesgericht als fraglich bezeichnet wird und aus den dargelegten Gründen zu verneinen ist. Das Verwaltungsgericht leitete in der Folge das genannte Schreiben des Beschwerdeführers zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weiter (vgl. Sachverhalt lit. C.d).

Bei dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, inwiefern das Bundesgericht in der vorliegenden Angelegenheit zuständig sein könnte, bzw. was im bundesgerichtlichen Verfahren Anfechtungsobjekt bilden sollte, zumal ein kantonales letztinstanzliches Entscheid weder im Hinblick auf die Rechtmässigkeit der Verweigerung des Zugangs des Beschwerdeführers zur Berufungsverhandlung vom 18. November 2024 noch im Hinblick auf die Rechtmässigkeit der gleichentags erfolgten polizeilichen Räumung des Gerichtsgebäudes sowie auf die geltend gemachten Entschädigungsansprüche des Beschwerdeführers vorliegt bzw. gefällt wurde.

E. 3.1

Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist gutzuheissen. Die Angelegenheit geht zur Entscheidung an das Obergericht des Kantons Bern. Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG).

E. 3.2

Die Kosten- und Entschädigungsfolgen tragen die Parteien im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren nach ihrem Obsiegen und Unterliegen (Art. 66 und 68 BGG). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, beurteilt sich nach Massgabe der vor Bundesgericht gestellten Rechtsbegehren (HANSJÖRG SEILER, in: Bundesgerichtsgesetz [BGG], Stämpflis Handkommentar, 2. Aufl. 2015, N. 10 zu Art. 68 BGG mit Verweis auf N. 13 zu Art. 66 BGG). Als unterliegend oder obsiegend gilt eine Partei nur dann, wenn sie Anträge gestellt hat. Nur wenn sie Anträge stellt, hat sie bei Obsiegen Anspruch auf Entschädigung (Urteil 6B_265/2016 vom 1. Juni 2016 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 3.3

Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da er keine besonderen Verhältnisse oder Auslagen geltend macht, die eine solche rechtfertigen könnten (vgl. BGE 127 V 205 E. 4b; 125 II 518 E. 5b; Urteil 6B_357/2025 vom 9. Juli 2025 E. 4). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (vgl. Sachverhalt lit. C.e) wird gegenstandslos.

E. 3.4

Da B. _____ keine Anträge in der Sache gestellt hat, ist er im bundesgerichtlichen Verfahren nicht als obsiegend anzusehen (vgl. oben E. 3.2) und hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.